



20160303201

Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

- stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A
- Ehefrau / Lebenspartner(in) B

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

4 eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 4

Angaben zum Arbeitslohn Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5 Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse

	Steuerklasse 168				
	EUR	Ct	EUR	Ct	
6 Bruttoarbeitslohn	110	<input type="text"/>	111	<input type="text"/>	
7 Lohnsteuer	140	<input type="text"/>	141	<input type="text"/>	
8 Solidaritätszuschlag	150	<input type="text"/>	151	<input type="text"/>	
9 Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	<input type="text"/>	143	<input type="text"/>	
10 Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144	<input type="text"/>	145	<input type="text"/>	

	1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug	
11 Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)	200	<input type="text"/>	210	<input type="text"/>
Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201	<input type="text"/>	211	<input type="text"/>
Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	<input type="text"/>	216	<input type="text"/>
Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	<input type="text"/>	203	<input type="text"/>
Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204	<input type="text"/>	214	<input type="text"/>

16 Ermäßigt zu besteuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205	<input type="text"/>	215	<input type="text"/>
---	-----	----------------------	-----	----------------------

17 Entschädigungen (Bitte Vertragsunterlagen einreichen) / Arbeitslohn für mehrere Jahre 166

18 Steuerabzugs- beträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer	146	<input type="text"/>	Solidaritäts- zuschlag	152	<input type="text"/>
	Kirchensteuer Arbeitnehmer	148	<input type="text"/>	Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner	149	<input type="text"/>

20 Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115	<input type="text"/>
--	-----	----------------------

21 Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)	139	<input type="text"/>
---	-----	----------------------

22 Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)	136	<input type="text"/>
--	-----	----------------------

23 Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)	178	<input type="text"/>
--	-----	----------------------

24 Beigefügte Anlage(n) N-AUS	Anzahl	<input type="text"/>
--------------------------------------	--------	----------------------

25 Grenzgänger nach (Beschäftigungsland) <input type="text"/> Arbeitslohn in ausländischer Währung <input type="text"/> Schweizerische Abzugsteuer in SFr <input type="text"/>	116	<input type="text"/>	135	<input type="text"/>
--	-----	----------------------	-----	----------------------

26 Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädi- gungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als <input type="text"/>	EUR	118	<input type="text"/>
---	--	-----	-----	----------------------

27 Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119	<input type="text"/>
--	-----	----------------------

28 Angaben über Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung (Bitte Nachweise einreichen)

20161123 (V2)

Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 91 bis 94 –

8 |

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)		vom	bis	Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage
31					
32					

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)		vom	bis	Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage
33					
34					

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
35	110	111	km 112	km 113	km	114	1 = Ja
36	130	131	km 132	km 133	km	134	1 = Ja
37	150	151	km 152	km 153	km	154	1 = Ja
38	170	171	km 172	km 173	km	174	1 = Ja

39	Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse	steuerfrei ersetzt	290	EUR	pauschal besteuert	295	EUR
----	--	--------------------	-----	-----	--------------------	-----	-----

40	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)	310	EUR
----	---	-----	-----

41	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)	EUR	
42		320	EUR

43	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	325	EUR
----	--	-----	-----

44	Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –	330	EUR
----	---	-----	-----

45	Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt – Flug- und Fährkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet		
46	Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)		
47			
48		380	EUR

49	Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt – Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –	401	1 = Ja 2 = Nein
50	Fahrt- und Übernachtungskosten, Reiseebenkosten	410	EUR

51	Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	420	EUR
52	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	470	Anzahl der Tage	
53	An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471	Anzahl der Tage	
54	Abwesenheit von 24 Stunden	472	Anzahl der Tage	
55	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	473	EUR	
56	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):	474	EUR	
57	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	490	EUR	



201600303202

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung**Allgemeine Angaben**

61	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501	am	
62	Grund			
63	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502	bis	2016
64	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)			
65	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507	1 = Ja	
66	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor Falls ja, in	503	1 = Ja 2 = Nein	
67	(PLZ, Ort)	504	seit	
68	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen	505	1 = Ja	
69	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht – Wird die Zeile 69 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 70 bis 85 nicht vorzunehmen. –	506	1 = Ja	
Fahrtkosten				
70	Die Fahrten wurden mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt – Soweit die Zeile 70 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 71, 72, 74 und 76 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –	510	1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise	
Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand				
71	mit privatem Kfz	511	gefahren km	Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) EUR Ct
72	mit privatem Motorrad / Motorroller	522	gefahren km	Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) EUR
73	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung (lt. Nachweis)	513		EUR
Wöchentliche Heimfahrten				
74	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	514	km	Anzahl 515
75	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis – ohne Flug- und Fahrtkosten)	516		EUR
Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“				
76	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	524	km	davon mit privatem Kfz zurückgelegt 517 km Anzahl 518
77	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (lt. Nachweis – ohne Flug- und Fahrtkosten)	520		Kilometersatz bei Einzelnachweis (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung) EUR Ct
78	Flug- und Fahrtkosten (zu den Zeilen 74 bis 77) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten (lt. Nachweis)	521		EUR
Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte				
79	Aufwendungen lt. Nachweis (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten, Abschreibungen und Ausstattungskosten)	530		EUR
80	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland	531		m ²
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung				
Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 81 bis 84 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.				
Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:				
81	An- und Abreisetage	541		Anzahl der Tage
82	Abwesenheit von 24 Stunden	542		Anzahl der Tage
83	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544		EUR
84	Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	543		EUR
Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, jedoch ohne Kosten der Unterkunft)				
85		550		EUR
86	Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	551		EUR
87	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	590		EUR

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 91 bis 94 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 87 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

91	Art der Aufwendungen	682	EUR	,

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

92	Art der Aufwendungen	659		,

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17

93	Art der Aufwendungen	660		,

94	Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 21 und 22 (Übertrag aus den Zeilen 75 und 82 der ersten Anlage N-AUS)	657		,

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist lt. Zeile 20 – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –

95	Art der Aufwendungen	656		,

96	Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 87 enthalten –	675		,



201600303204